



Centrale du Chien de Chasse

Jagdliche Gehorsamsprüfung

- JGP -

Prüfungsordnung

Ausgabe 2018

1. Ausgabe 2016 /überarbeitet 2017/2018

Die C.C.C. behält sich jedwede Änderung der PO vor.

INDEX

<u>Zweck der Prüfung</u>	2
<u>Veranstaltung der Prüfung</u>	2
Art 1 Allgemeines	2
Art 2 Zulassung	3
Art 3 Meldung zur Prüfung	3
Art 4 Rechte und Pflichten der Veranstalter	4
Art 5 Richter	4
Art 6 Richtersitzung	5
Art 7 Ordnungsvorschriften	5
Art 8 Durchführung der Prüfung	6
Art 9 Verlosung der Startnummern	6
Art 10 Zuschauer	6
<u>Prüfungsfächer:</u>	7
Art 11 Schussfestigkeit im Feld oder Wald:	7
Art 12 Gehorsamsfächer	7
I. Allgemeines Verhalten	8
II. Verhalten auf dem Stand	8
III. Leinenführigkeit	8
IV. Folgen frei bei Fuß	8
V. Ablegen mit Schießen	9
Art.13 Folgsamkeit mit Ablenkung (neue Version)	9
Art.14 Führersuche	10
Art 15: Übersicht über die Einstufung in die einzelnen Preisklassen	11
Art 16 Einspruchsordnung	12

Zweck der Prüfung

Die jagdliche Gehorsamsprüfung wird jedes Jahr nach Bedarf im Anschluss an den Dressurhundelehrgang abgehalten.

Der Zweck dieser Prüfung ist die Bestätigung einer soliden Grundausbildung in den Gehorsamsfächern und dient als gute Vorbereitung für die vollständige Ausbildung zu einem gehorsamen Jagdhund der für einen waidgerechten Jagdbetrieb unerlässlich ist.

Veranstaltung der Prüfung

Art 1 Allgemeines

- a) Eine jagdliche Gehorsamsprüfung darf nur vom 01.03. – 30.10. abgehalten werden. Voraussetzung für eine gewissenhafte und sorgfältige Durchführung der jagdlichen Gehorsamsprüfung sind ausreichend große Reviere.
- b) Die Veranstalter müssen bei der Auswahl der Prüfungsreviere dafür Sorge tragen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Die Zahl der für eine jagdliche Gehorsamsprüfung zuzulassenden Hunde hat mit den vorhandenen Reviervhältnissen im Einklang zu stehen.
- c) Es bleibt der CCC überlassen, ob sie bei der Durchführung der jagdlichen Gehorsamsprüfung Fachrichtergruppen bildet oder ob die Richtergruppen alle ihnen zu geteilten Hunde in allen Fächern prüfen.
- d) Bei der Einteilung der Richter in Fachrichtergruppen muss jede Richtergruppe alle Hunde in den ihr zugeteilten Fächern prüfen.
- e) Der Vorstand der Centrale du Chien de Chasse (C.C.C.) ist verantwortlich für die Vorbereitung und die Durchführung der Prüfung sowie für die Ausstellung der Prüfungszeugnisse und die rechtzeitige und richtige Berichterstattung.
- f) Der Vorstand der C.C.C. trägt gemeinsam mit dem Prüfungsleiter die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung.
- g) Änderungen dieser Prüfungsordnung können nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Richterkommission und Vorstand der C.C.C. vorgenommen werden.

Art 2 Zulassung

- a) Zur jagdlichen Gehorsamsprüfung sind alle Jagdhunde zugelassen auch solche ohne Ahnentafeln.
- b) Alle Jagdhunde müssen einen gültigen Impfpass mit allen gesetzlich vorgeschriebenen Impfungen vorweisen können. Des Weiteren müssen sie durch den ebenfalls gesetzlich vorgeschriebenen Chip identifizierbar sein.
- c) Eigentümer und Führer des gemeldeten Hundes müssen einen gültigen Jagdschein vorweisen. Sollte ein Eigentümer oder Führer eines Hundes OHNE JAGDSCHEIN diese Prüfung führen wollen, so muss er eine Haftpflichtversicherung vorweisen können, sowie eine schriftliche Begründung vorlegen warum er den Hund auf der jagdlichen Gehorsamsprüfung vorstellen möchte. Antragsteller sollten entweder bekannte Treiber, Jagdscheinanwärter oder bekannte Jagdhundeführer sein. Über die Zulassung zur jagdlichen Gehorsamsprüfung entscheidet im Zweifelsfall der Vorstand der C.C.C.
- d) Besitzer und Führer von Hunden, welche durch die C.C.C. von der Teilnahme an anerkannten jagdkynologischen Veranstaltungen ausgeschlossen wurden, oder/und vorsätzlich unwahre Angaben bei der Nennung von Hunden eine Täuschung der Veranstalter und der Richter beabsichtigen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.

Art 3 Meldung zur Prüfung

- a. Die Meldung zur jagdlichen Gehorsamsprüfung ist durch den Eigentümer oder den Führer des betreffenden Hundes auf dem aktuellen Formblatt einzureichen.
- b. Die Angaben auf dem Formblatt müssen mit den Angaben des Hundes übereinstimmen und sind mit deutlich lesbarer Druckschrift sorgfältig und vollständig einzutragen und vom Vorstand der C.C.C. zu überprüfen.
- c. Unvollständig ausgefüllte oder unleserliche Formblätter müssen vom Vorstand der
 - a. C.C.C. zurückgegeben oder ergänzt werden.
- d. Der Eigentümer und der Führer eines gemeldeten Hundes müssen Mitglied der
 - a. „Centrale du Chien de Chasse“ (C.C.C.) sein.
- e. Eigentümer und Führer unterwerfen sich mit der Abgabe der Meldung den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- f. Ein Führer darf auf einer jagdlichen Gehorsamsprüfung nicht mehr als zwei Hunde führen. Besteht seitens des Führers zweier **(2) Hunde** der Wunsch, **dass seine beiden Hunde getrennt geprüft werden, so hat er dieses ausdrücklich in der Prüfungsanmeldung der beiden Hunde zu vermerken.**
- g. Der Führer eines Hundes muss einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz für seinen Hund nachweisen.
- h. Der Führer des Hundes muss vor Prüfungsbeginn dem Prüfungsleiter die Papiere sowie den Impfpass des Hundes übergeben. Der Impfpass eines jeden Hundes muss alle vorgeschriebenen, gültigen Impfungen nachweisen können. Geschieht dies nicht, darf der Hund unter Verfall des Nenngeldes nicht geprüft werden. Der Prüfungsleiter oder sein Stellvertreter hat die Ordnungsmäßigkeit der Unterlagen und Einträge zu überprüfen. Zeigen sich Mängel in den vorgelegten Unterlagen, kann der Hund unter Verfall des Nenngeldes ausgeschlossen werden.
- i. Die Meldung eines Hundes verpflichtet zur Zahlung des vom Vorstand festgesetzten Nenngeldes, auch wenn der betroffene Hund nicht zur Prüfung erscheint, es sei

denn, die Nennung wird bis zum festgesetzten Meldeschluss widerrufen. Falls das Nenngeld für einen Hund nicht bis zum Nennungsschluss eingegangen ist, besteht kein Anspruch auf Zulassung zur Prüfung. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Nenngeldes für gemeldete, aber nicht erschienene Hunde.

Art 4 Rechte und Pflichten der Veranstalter

- a) Die Veranstalter müssen einen verantwortlichen Prüfungsleiter für die Durchführung der jagdlichen Gehorsamsprüfung bestimmen. Ein Prüfungsleiter muss in der aktuellen Richterliste der FCI benannt sein. Er kann bei dieser Prüfung als Verbandsrichter tätig werden.
- b) Dem Prüfungsleiter und den Richtern werden Ordner/Prüfungshelfer beigegeben, welche jene bei der Durchführung ihrer Arbeit unterstützen und dafür Sorge tragen sollen, dass tunlichst jede Störung oder Behinderung vermieden werden kann.
 - 1) Den Ordnern steht des Weiteren die Führung der Zuschauer zu.
 - 2) Die Ordner führen die Aufträge, die ihnen vom Veranstalter, vom Prüfungsleiter oder von den Richtern erteilt werden, aus. Es ist ihnen untersagt in jeglicher Form in das Prüfungsgeschehen einzugreifen.

Art 5 Richter

- a) Richter müssen in der aktuellen Richterliste der FCI aufgeführt sein.
- b) Die Richter und die Obleute wählt der Vorstand der C.C.C. oder in seinem Auftrage der Prüfungsleiter aus. Als Obmann einer Richtergruppe soll nur ein Richter mit Erfahrung tätig sein. Prüfungsleiter und Richter dürfen keinen eigenen Hund auf der von ihnen gerichteten Prüfung führen oder führen lassen. Das gleiche gilt für Hunde die aus eigener Zucht stammen.
- c) Eine Richtergruppe besteht aus mindestens 2 Richtern.
- d) Nur in Ausnahmefällen darf bei einem nicht vorauszu sehendem Ausfall eines Verbandsrichters ein Jäger, der auch erfahrener Gebrauchshundeführer ist (ggf. ein Richteranwalt), als Ersatz –„Notrichter“ –in einer Richtergruppe eingesetzt werden. In jeder Richtergruppe darf bei allen Arbeiten maximal 1 Notrichter tätig sein.
- e) Der Obmann trägt für seine Richtergruppe die Verantwortung. Insbesondere ist er dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der PO genau eingehalten und sinnvoll ausgelegt werden. Der Obmann ist der alleinige Sprecher der Richtergruppe. Die übrigen Richter dürfen dritten Personen gegenüber nur dann Erklärungen in Bezug auf die Prüfung abgeben, wenn der Obmann damit einverstanden ist.
- f) Sobald die Richtergruppe entsprechende Feststellungen untereinander abgestimmt hat, muss der Obmann oder ein von ihm beauftragter Verbandsrichter / Richteranwalt eine Darstellung und vorläufige Wertung der von dem Hund gezeigten Arbeiten gegenüber Führer und Korona abgeben. Jeder Führer kann von dem Obmann der jeweiligen Richtergruppe Auskunft über das vergebene Prädikat verlangen, nachdem sein Hund durchgeprüft worden ist.

Art 6 Richtersitzung

- a) Vor Beginn der Prüfung muss eine eingehende Richterbesprechung stattfinden, um die Richter und Notrichter/Richtanwärter auf möglichst gleiche Maßstäbe hinsichtlich der Prüfungsanforderungen abzustimmen und damit eine weitgehend gleiche Beurteilung für alle Hunde sicherzustellen.
- b) Nach Beendigung der Prüfung aller Hunde muss eine abschließende Richtersitzung stattfinden.

Art 7 Ordnungsvorschriften

- a) Die C.C.C. trägt zusammen mit dem Prüfungsleiter die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung jeder Prüfung.
- b) Die Führer heißer Hündinnen sind verpflichtet, dem Prüfungsleiter und ihren Richtern vor Beginn der Prüfung Mitteilung von der Hitze ihrer Hündin zu machen. Heisse Hündinnen werden zum Schluss geprüft.
- c) Prüfungsleiter, Richter und Führer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen anderer teilnehmender Hunde nicht durch die Anwesenheit einer heißen Hündin beeinträchtigt werden.
- d) Das Führen von Hunden mit Dressurhilfsmitteln (z.B. Dressurhalsbänder, Moxonleine und deren Attrappen sowie GPS-Geräte) ist nicht zulässig.
- e) Alle an der Prüfung teilnehmenden Personen müssen den Anordnungen des Prüfungsleiters, der Richter und der Ordner Folge leisten. Sie dürfen Führer und Hund nicht bei der Arbeit stören und dürfen die Richter nicht bei der ordnungsgemäßen Durchprüfung der Hunde behindern.
- f) Die nicht zur Arbeit aufgerufenen Hunde sind an der Leine zu führen. Winselnde oder sonstigen Lärm verursachende Hunde sind außer Hörweite des arbeitenden Hundes zu halten. Die Führer sind selbst dafür verantwortlich, dass sie bei Aufruf zur Arbeit mit ihren Hunden zur Stelle sind.
- g) Während der Arbeit eines Hundes müssen die Zuschauer so weit hinter dem Führer und den Richtern bleiben, dass die Arbeit des Hundes nicht gestört wird.
- h) Die Chipnummer des Hundes muss wenigstens einmal während der Prüfung von einer Richtergruppe kontrolliert werden. Zusätzliche Kontrollen der Chipnummer können jederzeit während dem Prüfungsablauf vorgenommen werden.
- i) Von der Prüfung kann ferner unter Verlust des Nenngeldes ausgeschlossen werden:
 - wer einen anderen Hund als den gemeldeten vorstellt oder prüfen lässt,
 - wer den Veranstalter oder Richter während der Prüfung täuscht,
 - wer einen nicht zur Arbeit aufgerufenen Hund frei herumlaufen lässt,
 - wer mit seinem Hund beim Aufruf nicht anwesend ist,
 - wer die Hitze seiner Hündin wissentlich verschweigt oder wer den besonderen Anordnungen des Prüfungsleiters und der Richter nicht Folge leistet,
 - Hunde, deren Führer durch ihr Verhalten vor, während und nach der Prüfung dem Ansehen des Jagdgebrauchshundewesens schaden (Verstoß gegen Waidgerechtigkeit und Tierschutzbestimmungen, Beleidigungen von Richtern oder Vereinsfunktionären, etc.) .
 - Hunde ohne gültigen Impfpass und Chip
 - Eigentümer und Führer, die einen bissigen Hund nicht so verwahren, dass er keine Gefahr darstellt.

Art 8 Durchführung der Prüfung

a) Muss-und Sollbestimmungen

- Diese PO enthält „Muss“ – und „Soll“ – Bestimmungen
- Die Mussbestimmungen sind, auch in der negativen Form-z.B. „darf nicht“, bei der Durchprüfung der Hunde, aber auch hinsichtlich aller anderen Bestimmungen dieser PO, unbedingt und in allen Einzelheiten zu befolgen. Ein Hund, welcher eine Mussbestimmung nicht erfüllt, kann in dem betreffenden Fach nur das Prädikat „ungenügend“ erhalten.
- Ein Hund, welcher in einem oder mehreren Fächern aus einem bestimmten Grund nicht geprüft werden konnte, kann die Prüfung nicht bestehen.
- Die Nichterfüllung einer Sollbestimmung hat eine entsprechende Minderung der Bewertung zur Folge.

b) Prädikate und Leistungsziffern

- Für die in einem Fach gezeigte sehr gute, gute, genügende oder ungenügende Leistung ist ein Prädikat zu erteilen.
- Die Richter haben für die Leistungen eines jeden Hundes das Prädikat festzulegen und ihr Urteil in Worten (Prädikaten) in ihre Richterbücher einzutragen. Die Prädikate sind in Leistungsziffern umgesetzt und den einzelnen Prädikaten entsprechen folgende Leistungsziffern (ganze Zahlen):

sehr gut	=	3
gut	=	2
genügend	=	1
Ungenügend	=	0
Nicht geprüft	=	--

Auf der Zensurentafel wird der Grund des Auscheidens nicht vermerkt, da es offensichtlich ist, dass ein Hund, der ein Fach nicht besteht, bzw. in einem Fach nicht geprüft werden kann, er auch die JEP nicht bestehen kann.

c) Von der Weiterprüfung auszuschließen sind:

- Wildhitzer und völlig ungehorsame Hunde
- Schuss-, hand- und wildscheue sowie wesensschwache Hunde
- Aggressive und gefährliche Hunde

Art 9 Vergabe der Startnummern

Die Einteilung der Hunde in Gruppen wird von der Prüfungsleitung/Vorstand der C.C.C. bestimmt.

Art 10 Zuschauer

- a) Während der Prüfung haben die Zuschauer entsprechend weit hinter den Richtern zu bleiben. Kulturschäden sind zu vermeiden.
- b) Den Anordnungen der Richter, der Prüfungsleitung und der Ordner ist unbedingt Folge zu leisten.

Prüfungsfächer

Ein gemeldeter Hund kann die Prüfung nur bestehen wenn er in allen Gehorsamsfächern mindestens mit genügend besteht.

Art 11 Schussfestigkeit im Feld oder Wald

- a) Während der Hund ca.20-30m frei (unangeleint) vom Führer entfernt ist, gibt die Richtergruppe einen Schrotschuss ab. Im Zweifelsfall können die Richter noch einen zweiten Schrotschuss abgeben, dieser im Abstand von 20-30 Sekunden zum ersten.
- b) Stark schussempfindliche (länger als eine Minute dauernde Einschüchterung) oder schussscheue (Flucht oder Arbeitsverweigerung) Hunde können die Prüfung nicht bestehen.
- c) Schussfest ist ein Hund, wenn er keinerlei negativen Reaktionen (Einschüchterung/Ängstlichkeit) auf den Schuss zeigt und seine Suche freudig fortsetzt.
- d) Schussempfindlichkeit ist eine negative Reaktion beim Knall des Schusses. Diese negative Reaktion kann sich in verschiedenen Graden äußern.
 - Ist nur eine allgemeine Einschüchterung erkennbar, ohne dass der Hund sich in der Weiterarbeit stören lässt, so handelt es sich um eine „ leichte Schussempfindlichkeit“.
 - Sucht er unter Zeichen der Ängstlichkeit Schutz bei seinem Führer, nimmt aber innerhalb einer Minute die Arbeit wieder auf, so wird das als „Schussempfindlichkeit“ bezeichnet. Übersteigt die Dauer der Arbeitsverweigerung und des Beeindrucktseins diese Minute, so handelt es sich um „starke Schussempfindlichkeit“.
 - Schussscheue ist gegeben, wenn der Prüfling statt des Schutzsuchens bei seinem Führer weg läuft und sich damit der Einwirkung seines Führers entzieht.
 - Wenn der Hund sich angesichts der Waffe vom Führer nicht oder nicht weit genug löst, gilt er als „ nicht durchgeprüft“. Der Hund kann die Prüfung nichtbestehen.

Art 12 Gehorsamsfächer

- a) Der Gehorsam ist Ausdruck einer sauberen und gründlichen Ausbildung und Voraussetzung für jede jagdliche Brauchbarkeit des Hundes.
- b) Die Feststellung des Gehorsams während der gesamten Prüfung ist deshalb unter allen vom Gebrauchshund geforderten Leistungen von größter Wichtigkeit.
- c) Bei der Prüfung der Gehorsamsfächer ist jagdnahes Verhalten des Führers zu berücksichtigen.
- d) Ein Hund, der sich längere Zeit (+/-30min) der Einwirkung seines Führers und damit der Weiterprüfung entzieht, hat keinen Anspruch auf Durchprüfung.
- e) Der Gehorsam kann durch Fachrichtergruppen geprüft werden, die daraufhin den Gehorsam bei den verschiedenen Fächern beurteilen.

- f) Die verschiedenen Gehorsamsfächer werden einzeln bewertet und in der Summe in der Zensurentafel angegeben.
- g) Versagt der Hund bei einem der verschiedenen Gehorsamsfächer, so kann der Hund die Prüfung nicht bestehen.

I. Allgemeines Verhalten

- a) Der Gehorsam zeigt sich darin, dass der Hund dem Befehl zum Anleinen bei der Wald-, Feld- und Wasserarbeit willig folgt, sich während der Arbeit anderer Hunde ruhig verhält, nicht fortwährend an der Leine zerrt, winselt oder jault usw. und damit beweist, dass er auch auf der Jagd Führer und Mitjäger nicht stört.
- b) Das allgemeine Verhalten wird in Prüfungen wo in Fachrichtergruppen geprüft wird von jeder einzelnen Fachrichtergruppe bewertet. In der abschließenden Richterbesprechung wird die Durchschnittsbewertung ermittelt. Jeder Einzelgehorsam muss mindestens mit genügend ``1 Punkt`` bewertet werden. Aus diesen Zensuren ist der Durchschnitt zu ermitteln. Ergibt sich dabei keine ganze Zahl, ist nach oben auf- bzw. nach unten abzurunden. Wenn bei einem Versagen des Hundes ein Einzelgehorsam mit "ungenügend" ``0 Punkte`` zu bewerten ist oder wenn "nicht geprüft" zu vermerken ist, kann auch das Gesamturteil im Fach "allgemeines Verhalten" nur ungenügend ``0 Punkte`` oder "nicht geprüft" lauten. Dieser Hund kann die Prüfung nicht bestehen.

II. Verhalten auf dem Stand

- a) Beim Verhalten auf dem Stand während des Treibens werden die Führer mit ihren Hunden – diese angeleint – als Schützen an einer Dickung angestellt, während andere Personen die Dickung mit dem üblichen Treiberlärm durchgehen. Hierbei muss in der Dickung mehrfach geschossen werden.
- b) Der Hund soll sich bei dieser Prüfung ruhig verhalten, er soll nicht winseln, darf nicht Hals geben sowie an der Leine zerrren oder vom Führer weichen.

III. Leinenführigkeit

- a) Der an der durchhängenden Leine geführte Hund soll ohne zu stören durch Stangenholz oder Kulturen gehen und den Führer so begleiten, dass er sich mit der Leine nicht verfängt und den Führer nicht am Vorwärtskommen hindert. Auf Anordnung der Richter, muss der Führer bei dieser Prüfung mehrfach dicht an einzelnen Stangen oder Bäumen rechts und links vorbeigehen und mindestens einmal stehen bleiben.
- b) Das Verfangen des Hundes mit der Leine, wie auch das Ziehen des Hundes an der Leine mindert das Prädikat für diese Leistung.
- c) Dauerhafte Einwirkungen des Führers können zum Nichtbestehen dieses Prüfungsfaches führen.

IV. Folgen frei bei Fuß

- a) Das Folgen frei bei Fuß wird in der Weise geprüft, dass der unangeleinte Hund seinem Führer ohne lautes Kommando und/oder andauernde Sichtzeichen dicht hinter oder neben dem Fuß folgt. Auf Anordnung der Richter soll der Führer hierbei in wechselndem Tempo eine Strecke

von ca. 50 m auf einem Weg gehen und dabei unterwegs mehrmals stehen bleiben, wobei der Hund sich dem Tempo des Führers anzupassen hat.

V. Ablegen mit Schießen

- a) Nachdem der Führer seinen Hund abgelegt hat, gibt er ihm durch Zeichen oder leisen Befehl zu verstehen, dass er liegen bleiben soll. Alles soll in größter Stille geschehen.
- b) Der Hund muss unangeleint abgelegt werden. Dabei dürfen Jagdgebrauchsgegenstände (z.B.: Jacke, Rucksack, Decke) beim Hund in direkter Nähe gelassen werden. Die Leine darf lose über den Hund gelegt werden, jedoch nicht an der Halsung befestigt sein.
- c) Danach entfernt sich der Führer pirschend bis zu einem Richter, der mindestens 30m vom Ablegeort entfernt im Wald so postiert ist, dass ihn der Hund nicht eräugen oder wahrnehmen kann. Auf Anordnung der Richter wird ein Schrotschuss abgegeben.
- d) Eine Minute nach der Schussabgabe darf der Führer zum Hund zurück.
- e) Der Hund muss solange an seiner Stelle bleiben, bis er vom Führer dort abgeholt wird. Verlässt er diese (mehr als 2 Meter) oder gibt er Laut, so ist diese Leistung mit „ungenügend“ zu bewerten. Winseln des Hundes mindert das Prädikat. Der Hund darf jedoch den Kopf hochhalten, er darf sich aufrichten. Ein leichtes Abweichen bis zu 2m mindert das Prädikat.
- f) Verlässt der Hund seinen Platz, kann er zu einem späteren Zeitpunkt während dieser Prüfung an einer anderen Stelle ein zweites Mal geprüft werden. Verlässt er zum zweiten Mal seinen angewiesenen Platz oder wird laut, kann er dieses Fach nicht bestehen.
- g) Jagdmäßiges Verhalten und Ruhe des Hundes entscheiden das Prädikat für dieses Prüfungsfach.

Art.13 Folgsamkeit mit Ablenkung

- a) Dieses Arbeitsfach wird auf einem überschaubarem Feld / Wiese, welches an einen Weg grenzt geprüft.
- b) Der Hundeführer geht mit seinem Hund in die ihm angewiesene Richtung. Auf Anordnung der Richter wird der Hund geschnallt. Sobald sich der Hund vom Führer gelöst hat und sich auf etwa 10 bis 20m dem Weg genähert hat, bewegt sich z.B. ein Jogger, ein Skater, ein Radfahrer, zwecks Ablenkung des Hundes den Weg entlang. Auf Anweisung der Richter soll der Hundeführer mit einem einmaligen Kommando (Ruf, Handzeichen, Pfiff...) seinen Hund stoppen. Der Hund soll solange an seiner Stelle verbleiben (Sitz, Platz oder stehend), bis er vom Führer dort abgeholt wird. Verlässt er diesen Platz (mehr als 2 Meter in Richtung der Ablenkung), so ist diese Arbeit mit „ungenügend“ zu bewerten. Mehrmaliges Einwirken auf den Hund mindert das Prädikat.

Art.14 Führersuche

- a) Zur Prüfung der Führersuche geht der Hundeführer zusammen mit einem Helfer in einem Altholzbestand ca. 200 m mit zwei rechtwinkligen Haken. Die Fährte soll möglichst mit Rückenwind gelegt werden. Zwischen den einzelnen Fährten muß der Abstand mindestens 80m betragen.
- b) Der zu prüfende Hund wird von einem Helfer oder von einem Richter gehalten und darf die sich entfernenden Personen nicht beobachten. Unmittelbar danach wird der zu prüfende Hund vom Richter an der markierten Ablaufstelle angesetzt. Der Hund soll die Fährte zügig ausarbeiten und muss seinen Hundeführer finden, ohne sich von der Fährte ablenken zu lassen.
- c) Der Führer darf sich während dem Suchengang nicht bemerkbar oder sichtbar machen
- d) Falls der Hund, ohne gefunden zu haben, zurückkehrt, darf er vom Richter noch zweimal neu angesetzt werden. Jedoch mindert jedes weitere Ansetzen das Prädikat. Die Gesamtdauer der Führersuche darf 15 Minuten nicht überschreiten.

Art 15: Übersicht über die Einstufung in die einzelnen Preisklassen							
Fachgruppe	Erreichbare Höchstpunktzahlen	Erforderliche Mindestpunktzahlen			Mindestbedingungen :		
		I. Preis	II. Preis	III. Preis	I. Preis	II. Preis	III. Preis
Allgemeiner Gehorsam	3	2	1	1	min gut	min genügend	min genügend
Verhalten auf dem Stand	3	2	1	1	min gut	min genügend	min genügend
Leinenführigkeit	3	2	1	1	min gut	min genügend	min genügend
Folgen frei bei Fuß	3	2	1	1	min gut	min genügend	min genügend
Ablegen mit Schießen	3	2	1	1	min gut	min genügend	min genügend
Folgsamkeit mit Ablenkung	3	2	1	1	min gut	min genügend	min genügend
Führersuche	3	2	1	1	min gut	min genügend	min genügend
Gesamt	21	18	12	7			

Um in einer Preisklasse bestätigt zu werden, muss der Hund die jeweilige Mindestpunktzahl in den einzelnen Fächern erreichen, sowie die erforderliche Gesamtpunktzahl. Stark Schussempfindlich oder Schussscheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen

Art 16 Einspruchsordnung

- a) Einsprüche gegen die Zulassung von Hunden sind vor der Prüfung einzubringen.
- b) Einspruch gegen ein Prüfungsergebnis des einzelnen Faches ist innerhalb von 20 Minuten, nach Bekanntgabe des Prädikates durch den Obmann schriftlich einzulegen. Gleichzeitig muss eine Kautions von 40€ hinterlegt werden, ansonsten der Einspruch nicht statthaft ist.
- c) Die Prüfungsleitung ist zur Entgegennahme eines formfristgerechten Einspruches verpflichtet.
- d) Die Prüfungsleitung, zusammen mit allen beteiligten Richtern der Prüfung entscheiden unter Ausschluss jedes weiteren Rechtsmittels nach Anhörung der notwendigen Zeugen.
- e) Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist unzulässig.